

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin
Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. April 2026

GZ. BMEIA-2026-0.184.809

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA, hat am 26. Februar 2026 unter der Zl. 5014/J-NR/2026 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sanktionierung von Jacques Baud, Debanking und existenzielle Folgen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5 sowie 23 und 24:

- *Haben Sie im Rat der Europäischen Union der Aufnahme von Jacques Baud in die Sanktionsliste vom 15. Dezember 2025 zugestimmt oder sich enthalten?*
- *Welche konkreten Tatsachenvorwürfe gegen Jacques Baud lagen Ihnen vor der Abstimmung vor?*
- *Welche schriftlichen Unterlagen, Dossiers oder Lageberichte der EU-Organe bildeten für Sie die Entscheidungsgrundlage?*
- *Welche überprüfbaren Beweise wurden Ihnen vorgelegt, wonach Baud russische Propaganda betreiben oder Verschwörungstheorien verbreiten soll?*
- *Welche Stellen innerhalb der EU haben diese Vorwürfe erhoben?*
- *Werden Sie dem Nationalrat sämtliche Unterlagen zum österreichischen Abstimmungsverhalten in diesem konkreten Fall vorlegen?
Wenn nein, warum nicht?*

- *Welche Konsequenzen ziehen Sie persönlich für zukünftige österreichische Positionierungen bei EU-Sanktionen gegen Einzelpersonen?*

Der Vorschlag zur Listung von Herrn Jacques Baud unter dem Sanktionenregime betreffend restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands, der konkrete Inhalt des Listungsvorschlags und somit die Herrn Baud vorgeworfenen Handlungen sowie der Diskussionsverlauf und das österreichische Abstimmungsverhalten können den Sitzungsberichten der entsprechenden Vorbereitungsgremien des Rates der Europäischen Union (Gruppe „Osteuropa und Zentralasien“/COEST, Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen/RELEX und Ausschuss der Ständigen Vertreter/AStV II) und den dazugehörigen Dokumenten entnommen werden. Diese Berichte und Dokumente sind dem Parlament gemäß § 3 Z 10 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-InfoG) übermittelt worden.

Die Gründe für die Sanktionierung von Herrn Baud finden sich außerdem in den öffentlich zugänglichen Rechtstexten (Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (idgF) und Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (idgF)).

Österreich hat, nach Bestätigung der rechtlichen Solidität des Listungsvorschlags durch den Juristischen Dienst des Rates (JDR), die Sanktionierung von Herrn Baud unterstützt.

Frage 6:

- *Wurde von Ihrer Seite geprüft, ob gegen Baud in einem Mitgliedstaat ein Strafverfahren anhängig war oder ist?
Wenn nein, warum nicht?*

Die Frage der Anhängigkeit eines Strafverfahrens gegen eine zu sanktionierende Person in einem EU-Mitgliedstaat ist für eine Sanktionierung unerheblich und wurde daher auch nicht geprüft.

Zu den Fragen 7, 13 bis 19, 21 und 22 sowie 25:

- *Haben Sie im Entscheidungsprozess ausdrücklich die Frage der Meinungsfreiheit und der wissenschaftlichen Publikationstätigkeit thematisiert?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie wurde diese bewertet?*

- *Welche Prüfungsschritte wurden seitens Ihres Ressorts gesetzt, um sicherzustellen, dass die Sanktionierung von Jacques Baud mit rechtsstaatlichen Mindeststandards vereinbar ist?*
- *Haben Sie nach der Beschlussfassung zusätzliche Informationen zu diesem Fall eingeholt? Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie auf EU-Ebene eine Neubewertung oder Überprüfung der Listung von Jacques Baud verlangt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Welche konkreten Schritte haben Sie seit Bekanntwerden der massiven persönlichen Folgen dieser Sanktion gesetzt?*
- *In welchem zeitlichen Rahmen halten Sie eine Korrektur dieser Maßnahme für möglich?*
- *Welche Mechanismen auf EU-Ebene stehen aus Ihrer Sicht zur Verfügung, um Fehlentscheidungen rasch zu revidieren?*
- *Haben Sie mit anderen Mitgliedstaaten Gespräche geführt, um Unterstützung für eine Neubewertung dieses Falles zu gewinnen? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie beurteilen Sie die Praxis des Debankings im Rahmen von EU-Sanktionen aus grundrechtlicher Sicht?*
- *Welche rechtliche Beurteilung wurde in Ihrem Ressort hinsichtlich der Vereinbarkeit von Debanking-Maßnahmen mit Grundrechten vorgenommen?*
- *Wurde im Vorfeld der Zustimmung geprüft, ob die Sanktionierung mit Artikel 10 EMRK vereinbar ist, und mit welchem Ergebnis?*

Gerade weil das Sanktionenregime im Spannungsfeld zwischen Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einerseits und Grund- und Menschenrechten andererseits steht, wurde die Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der EU-Grundrechtecharta anlässlich der Schaffung dieses Sanktionenregimes durch die EU-Mitgliedstaaten und den JDR geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung kann dem Rechtstext selbst entnommen werden, genauer gesagt Erwägungsgrund 17 des Ratsbeschlusses (GASP) 2024/2643 vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands: „Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und -freiheiten, insbesondere mit der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit und dem Eigentumsrecht gemäß den Artikeln 11, 16 und 17 der Charta.“

Zur Vereinbarkeit von Sanktionen mit den Grund- und Menschenrechten ist außerdem anzumerken, dass letztere nicht schrankenlos gewährt werden; sie können unter bestimmten, gesetzlich normierten Bedingungen beschränkt werden. So kann die

Meinungsäußerungsfreiheit gesetzlich eingeschränkt werden, um die Rechte anderer oder auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu schützen. Dies kann der EMRK selbst entnommen werden (Art. 10 Abs. 2): „Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“

Zur Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards bei einer Sanktionierung ist festzuhalten, dass jede sanktionierte Person bzw. Entität über die erfolgte Sanktionierung und die Gründe dafür informiert wird. Sie kann dann dem Rat eine Stellungnahme übermitteln und eine Überprüfung der Sanktionierung beantragen. Weiters steht es jeder sanktionierten Person bzw. Entität frei, die Verhängung von Sanktionen zu bekämpfen und sich an den Gerichtshof der Europäischen Union zu wenden.

Die EU-Sanktionenregime und die auf ihrer Grundlage erfolgten Sanktionierungen werden in regelmäßigen Abständen durch die EU-Mitgliedstaaten, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Europäische Kommission auf ihre Wirksamkeit und das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für eine Listung, also die Erfüllung der Listungskriterien, überprüft.

Zu den Fragen 8 und 20:

- *War Ihnen bekannt, dass Baud seinen Wohnsitz in Brüssel hat und daher unmittelbar von Reiseverboten und Kontensperren betroffen ist?*
- *Wie viele weitere in der EU lebende Privatpersonen sind nach Ihrem Wissensstand derzeit von vergleichbaren personenbezogenen Sanktionen betroffen?*

Die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Person sind für die Frage einer Sanktionierung unerheblich; auch Unionsbürger und -bürgerinnen sowie in der EU lebende Personen können sanktioniert werden.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- *Haben Sie die faktischen Folgen eines vollständigen Debankings für eine Privatperson in Ihre Abwägung einbezogen?
Wenn nein, warum nicht?*

Wenn ja, warum hielten Sie die Maßnahmen dennoch für verhältnismäßig und gerechtfertigt?

- *Halten Sie das Instrument des Debankings generell für ein angemessenes Mittel in einer freiheitlichen, liberalen und demokratischen Gesellschaft?*
- *Auf welche konkrete Rechtsgrundlage stützt sich aus Sicht Ihres Ressorts die Annahme, dass ein vollständiges Debanking einer nicht strafrechtlich verurteilten Privatperson verhältnismäßig ist?*
- *Halten Sie eine Maßnahme, die laut öffentlicher Darstellung zur wirtschaftlichen Existenzvernichtung führt, für verhältnismäßig?*

Das „Debanking“ ist keine von der EU verhängte Maßnahme; die allfällige Beendigung einer Geschäftsbeziehung zu einem Kunden bzw. einer Kundin durch eine Bank fällt in deren privatwirtschaftlichen Ermessensspielraum und wird nicht von der EU im Rahmen einer Sanktionierung angeordnet.

Abgesehen davon sieht das Sanktionenregime unter bestimmten Bedingungen die Freigabe oder Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der sanktionierten Personen sowie von deren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (z.B. für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung sowie Steuern und Versicherungsprämien) vor.

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES